

1. Allgemeines

Niederländische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Eheschliessung bewirkt keine Änderung des Familiennamens der Ehegatten. Beide sind mit ihrem eigenen Familiennamen im niederländischen Personenstandsregister eingetragen.

3. Namensführung der Kinder

Die Eltern können wählen, ob das erste Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters tragen soll. Diese Wahl gilt ebenfalls für weitere Kinder, die sie zusammen haben. Wenn die Eltern beim ersten Kind keine Namenswahl angeben, können sie dies bei einem weiteren Kind auch nicht mehr tun.

Eltern nicht verheiratet: Bei nicht verheirateten Eltern erhält das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter. Soll das Kind den Familiennamen des Vaters tragen, muss das Kind vom Vater zuerst anerkannt werden.

Eltern verheiratet: Bei verheirateten Eltern erhält das Kind automatisch den Familiennamen des Vaters. Soll das Kind den Familiennamen der Mutter tragen, können sie dies vor der Geburt des Kindes oder während der Geburtsanzeige angeben.

4. Besonderes

Im Reisepass der niederländischen Ehefrau steht in der Regel ein Hinweis „Echtgenote van“ (Ehefrau von) auf einer separaten Zeile.

Zudem kann die Ehefrau bei ihrer Wohngemeinde eine Erklärung bezüglich der Namensführung unterschreiben. Diese Namensführung ist jedoch nicht offiziell und wird nicht im Personenstandsregister eingetragen.

5. Beispiele zur nicht offiziellen Namensführung

- Eigener Familienname
- Familienname des Partners
- Eigener Familienname – Familienname des Partners
- Familienname des Partners – eigener Familienname